Bekanntmachung

zum Bebauungsplan Nr. 1 „Albersloh- Ost“, 3. Änderung

hier: **Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am 26.01.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Albersloh- Ost“, 3. Änderung gefasst.

Inhalt der Planänderung ist ist eine Verschiebung der Baugrenze im Bereich der Grundstücke Gemarkung Albersloh, Flur 30 Flurstücke 79 und 1139 parallel zur westlichen Grundstücksgrenze in einen Abstand von jetzt 9,0 m auf 5,5 m. Mit der Verschiebung wird in der Flucht der äußerste westliche Eckpunkt der Baugrenze auf Parzelle 1330 aufgenommen. Alle übrigen Festsetzungen bleiben von der Änderung unberührt.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Die Durchführung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans und der zugehörigen Begründung liegen in der Zeit vom

04.03.2016 bis einschließlich 04.04.2016

in der Stadtverwaltung, Dienstbereich 6 – Planen, Bauen, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, Zimmer 309, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, öffentlich aus, und zwar

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr,
mittwochs zusätzlich	14:30 Uhr – 16:00 Uhr und
donnerstags zusätzlich	14:30 Uhr – 18:00 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können zu den Planentwürfen Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder während der oben genannten Dienststunden oder nach Terminvereinbarung mündlich zu Protokoll gegeben werden. Zugleich wird während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der beabsichtigten Planungen gegeben. .
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und der Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden könnten.

Sendenhorst, den 25.02.2016

gez. Berthold Streffing
(Bürgermeister)

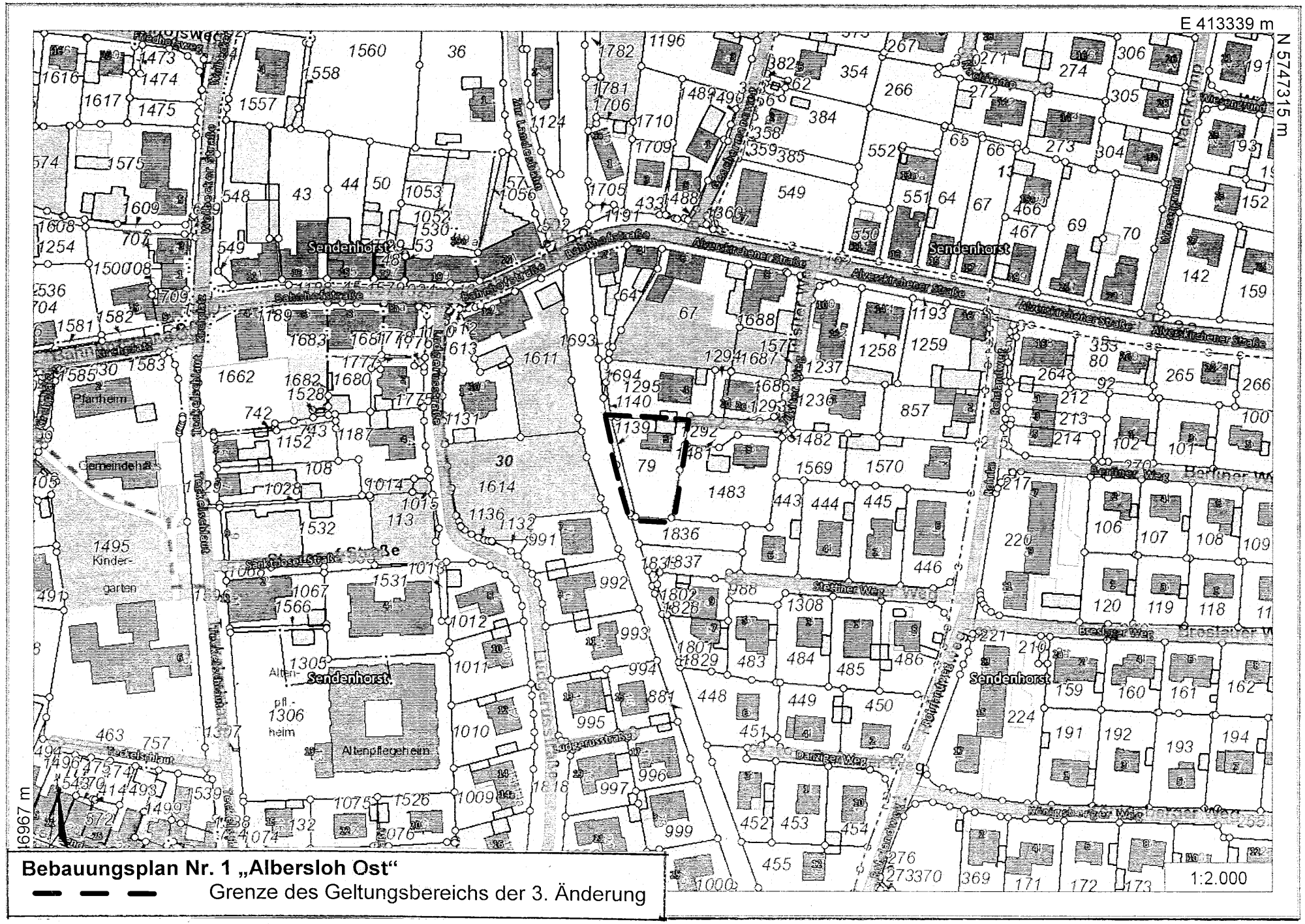

Bebauungsplan Nr. 1 „Albersloh Ost“

Grenze des Geltungsbereichs der 3. Änderung